

Teil B -TEXT-

1. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 92 LBO

1.1 WERBUNG

Freistehende Schriften über den Dachflächen sind bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m über tatsächlicher Firsthöhe des entsprechenden Gebäudes zulässig.

Schilder, die nicht an Gebäuden angebracht sind, dürfen eine Größe von 1,50m Höhe und 2,00 m Breite nicht überschreiten.

1.2 EINFRIEDUNGEN

a) Einfriedungen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie der Straßen) und der parallel hierzu verlaufenden straßenseitigen Baugrenze sind bis zu einer Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßfläche, zulässig. Einfriedungen über 0,70 m Höhe sind nur in einem Mindestabstand von 5,00 m zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie zulässig.

b) Ausnahmsweise können Einfriedungen bis zu 2,00 m Höhe im Bereich zwischen straßenseitiger Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden, wenn nachweislich hohe Sicherheitsrisiken des Betriebes dies erforderlich machen und die Gestaltung nicht zu einer unververtretbaren negativen Beeinträchtigung der Gestaltung des Baugebietes führt.

2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ART UND DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) 1 BauGB

2.1 Die festgesetzte Geschößflächenzahl innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete kann ausnahmsweise gemäß § 31 Absatz 1 BauGB erhöht werden:

- a) bei Fassadenbegrünung, die mindestens 60 % der Außenfläche (Fassaden) abgedeckt, um 0,1,
- b) bei Dachbegrünung um 0,1, wenn mindestens 60 % der überbauten Flächen im Dachbereich begrünt werden.

2.2 Die max. zulässige Traufhöhe wird nach § 18 Absatz 1 BauNVO mit 9,00 m bzw. 12,00 m über der mittleren Höhe der Straßenkrone des zugehörigen Abschnittes der Erschließungsstraße festgesetzt. Bei den festgesetzten maximalen Traufhöhen können im Bereich der mit 12,00 m getroffenen Höhenfestsetzung nach § 31 Absatz 1 BauGB für Produktions- und Lagergebäude Ausnahmen zugelassen werden, soweit Produktions- bzw. Lagertechnik des einzelnen Betriebes dieses erforderlich machen. Für die Ausnahmen dürfen für maximal 20% der überbauten Fläche die festgesetzten Traufhöhen um höchstens 3,00 m überschritten werden. Diese Ausnahme gilt nicht bei maximal festgesetzten Höhen von 9,00 m.

2.3 Innerhalb der nach § 9 Absatz 1 Ziffer 10 BauGB als "von der Bebauung freizuhaltenden Flächen" festgesetzten Sichtflächen (S) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art sowie Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume.

2.4 Innerhalb des Bereiches zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze ist nach § 12 Absatz 6 und 14 Absatz 1 BauNVO die Herstellung befestigter Flächen (z.B. Stellplätze, Lagerflächen) mit Ausnahme von Grundstückszufahrten unzulässig.

2.5 Zur Förderung des produzierenden Gewerbes innerhalb des Bereichs des Bebauungsplanes und im Interesse einer zentrumsnahen Versorgung der Bevölkerung der Stadt Glinde wird nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO festgesetzt, daß Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme des

Baustoff-, Bauprodukte-,
Heimwerker-, Garten-,
Gartenmotorgeräte-,
Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeugersatzteile
und Möbel- Einzelhandels

ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen werden

Fuhr- und Speditionsbetriebe,
Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
selbständige Lagerhäuser und -plätze
sowie Tankstellen.

2.6 Nach § 1 Absatz 6 und Absatz 9 BauNVO wird festgesetzt, daß Vergnügungsstätten, wie Tanzpaläste, Bars, Diskotheken und Spielhallen, innerhalb des Bebauungsplangebietes unzulässig sind.

3. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE BAUWEISE NACH § 9 (1) 2 BauGB

3.1 In der nach § 22 Absatz 4 BauNVO festgesetzten "abweichenden Bauweise -a-" gelten die Grenzabstände der "offenen Bauweise". Baulängen über 50,00 m sind zulässig.

4. ANSCHLUSS VON GRUNDSTÜCKEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) 11 BauGB

4.1 Flächen für das Parken von Fahrzeugen (Parkplätze) und Straßenbegleitgrün nach § 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB sowie die für die Ableitung des Oberflächenwassers erforderlichen Mulden (Flächen für die Abwasserbeseitigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 14 BauGB) dürfen für notwendige Grundstückszu- und Abfahrten bis zu einer jeweiligen maximalen Breite von 7,00 m unterbrochen bzw. überbaut (ggf. verrohrt) werden.

4.2 Direkte Zu- und Abfahrten sowie Zugänge zur "Möllner Landstraße" (L 94) und zur K 80 sind unzulässig.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) 20 BauGB

5.1 Innerhalb der gem. § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft - Sukzessionsflächen- (-Su-) im Osten und im Südosten des Plangebietes wird festgesetzt, daß die Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Büschen und Bäumen zu fördern ist und keine weiteren Pflegemaßnahmen durchzuführen sind.

6. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN gem. § 9 (1) 24 BauGB

6.1 Bei der Errichtung von ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach § 8 Absatz 3 Ziffer 1 BauNVO sind innerhalb des Lärmpegelbereichs IV durch geeignete Schalldämmung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.

6.2 Schlafräume von Gebäuden innerhalb der Lärmpegelbereiche III + IV sind zusätzlich mit schalldämmten Lüftungen auszustatten, die den Anforderungen an die Luftschalldämmung von Fenstern entsprechen.

6.3 Innerhalb des Lärmpegelbereichs IV sind dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume vorzugsweise zu den lärmabgewandten Seiten hin zu orientieren. Ergänzung wird passiver Schallschutz festgesetzt. Zusätzlich gelten die Anforderungen für die erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße der Außenbauteile für den Lärmpegelbereich III im gesamten übrigen Bereich.

In den genannten Lärmpegelbereichen sind die in der nachstehenden Übersicht angegebenen erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße der Außenbauteile einzuhalten.

Lärmpegelbereich	maßgebli- Außen- lärmpegel (dB(A))	erforderliches resultierendes Schalldämmmaß der Außenbauteile $R_{w,res}$ (dB(A))	
		Wohnräume	Bürräume-
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35
V	71-75	45	40

6.4 Zum Schutz der im Westen angrenzenden Wohnbebauung vor Gewerbelärm aus dem GE-Gebiet sind die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten immisionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel einzuhalten.

7. ANPFLANZ-UND ERHALTUNGSGEBOTE gem.§9(1) 25a+b BauGB

7.1 Die nach § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Norden und Westen des Plangeltungsbereiches (also: mit Ausnahme der entsprechend festgesetzten Flächen entlang der "Möllner Landstraße") sowie die innerhalb des Gewerbegebietes festgesetzte Fläche für "Versorgungsflächen" und die "Beseitigung von Abwasser" nach § 9 (1) 12 und 14 BauGB sind mit folgenden standortgerechten, landschaftstypischen Gehölzen zu bepflanzen:

Feldahorn	(Acer campestre),
Sandbirke	(Betula pendula),
Haselnuß	(Corylus avellana),
Weißdorn	(Crataegus monogyna),
Vogelkirsche	(Prunus avium),
Schlehe	(Prunus spinosa),
Stieleiche	(Quercus robur),
Faulbaum	(Rhamnus frangula),
Hundsrose	(Rosa canina),
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra),
Eberesche	(Sorbus aucuparia).

Die Gehölze sind im Abstand von 1 m x 1 m "auf Lücke" zu pflanzen. Strauchartige Gehölze sind in den jeweiligen Artengruppen von je 5 bis 10 Stück zu setzen. Für die Anpflanzungen sind leichte Sträucher bzw. leichte Heister zu verwenden, auf der "Fläche für Versorgungsanlagen" Sträucher und Heister. Die Anpflanzungen sind nach § 9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten. Ausfälle sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

7.2 Die entlang der "Möllner Landstraße" nach § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind mit schattenverträglichen, landschaftstypischen Gehölzen (z.B. Hasel -Corylus avellana-, Schwarzer Hollunder -Sambucus nigra-) in einem durchschnittlichen Pflanz- und Reihenabstand von 2,00 m zu bepflanzen. Die Gehölze sind als Sträucher bzw. Heister ohne Ballen in einer Höhe zwischen 1,00 m bis 1,50 m "auf Lücke" zu setzen.

7.3 Für den Bereich der festgesetzten Gewerbegebiete zwischen Straßenbegrenzungslinie und der hierzu parallel verlaufender straßenseitiger Baugrenze (sog. "Vorgartenbereich") wird festgesetzt, daß die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (eingeschlossen sind auch Stellplätze und Lagerflächen) unzulässig ist. Diese Flächen sind nach § 9 (1) 25 a BauGB als Rasenflächen zu gestalten, wobei mindestens 50% der Flächen mit Strauchgruppen in heimischen Arten gemäß Ziffer 7.1 dieses Textes zu bepflanzen sind. Zufahrten sind bis zu einer Breite von je 7,00 m zulässig.

7.4 Nicht überbaubare Flächen von Grundstücken innerhalb des Gewerbegebietes sind zu mindestens 50 % mit heimischen, landschaftstypischen Gehölzen in den Arten und Pflanzqualitäten gemäß Ziffer 7.1 dieses Textes zu bepflanzen.

Dabei ist pro angefangene 200 qm ein Großbaum in den Arten und Qualitäten gemäß Ziffer 7.5 dieses Textes zu pflanzen.

7.5 Die nach § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten Einzelbäume sind als Stieleichen, Ebereschen, Feldahorn, Hainbuche oder Sandbirke mit einem Stammumfang von mind. 18 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) zu pflanzen.

Je Baum ist eine vegetationsfähige Fläche von mindestens 10 qm Größe zu schaffen, einheitlich zu begrünen, auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

7.6 Die nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäume und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß § 9 (1) 25 b BauGB dauernd zu erhalten. Ausfälle sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Ausfälle sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

7.7 Auf den Flächen für die festgesetzten Parkstreifen (Flächen für das Parken von Fahrzeugen -P-) entlang den Erschließungsstraßen des Gewerbegebietes sind Einzelbäume in einem maximalen Abstand untereinander von 29,00 m zu pflanzen.

7.8 Es wird festgesetzt, daß fensterlose, ungegliederte Teile von Fassaden mit einer Länge von mehr als 4,00 m mindestens zu 1/3 mit Rank- oder Kletterpflanzen zu bepflanzen sind. Dabei sind folgende Arten zu verwenden:

- Efeu.
- Clematis,
- Geißblatt,
- Wilder Wein

Hinweise

1. zu Ziffer 6.4 des Teiles B (-Text-)

Grundlage für das Nachweisverfahren ist § 1 Absatz 4 Satz 1, Ziffer 2 der BauNVO, da die Einhaltung der Gliederung auf andere Weise nicht nachgeprüft werden kann.

Der Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens wie folgt durchzuführen:

- Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung nach den DIN-Richtlinien 2714 und 2720,
- Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf der Grundlage der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 2058, Blatt 1 mit dem Ziel, die gemäß a) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

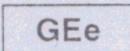
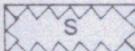
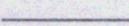
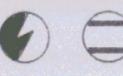
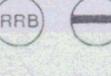
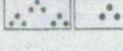
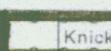
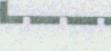
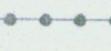
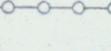
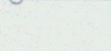
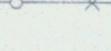
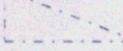
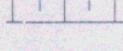
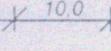
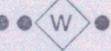
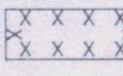
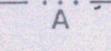
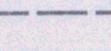
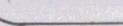
2. Hinweise zum Nachweis der Standsicherheit baulicher Anlagen

Der östliche Bereich des Bebauungsplanes, noch gekennzeichnet als "Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind" (eine Bodengefährdung ist aufgrund erstellter Gutachten ökologisch nicht gegeben) wird durch eine ehemalige Kiesabbaufäche gebildet, die zwischenzeitlich wieder verfüllt wurde. Bei der Planung baulicher Anlagen und bei Gründungsarbeiten sowie auch für notwendige Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Straßen- und Wegebau, Versorgungsleitungen usw.) ist die Standsicherheit des entsprechenden Bereichs zu überprüfen.

3. Allgemeine Hinweise

- Der gesamte Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22 liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Glinde gemäß der "Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Glinde" (Wasserschutzgebietesverordnung Glinde) vom 30. Juli 1985. Die entsprechenden Auflagen sind bei der Realisierung von Bauvorhaben und bei der Erschließung des Gebietes zu beachten.
- Den Bauherren wird empfohlen, im Interesse der Reinhaltung der Luft (Umweltschutz) zum Heizen der Gebäude nur "umweltfreundliche" Energien zu verwenden.
- Den Bauherren wird empfohlen, bei der Auswahl von Baustoffen auf tropische Hölzer zu verzichten.
- Den Bauherren wird empfohlen, Brauchwasseranlagen zu errichten.
- Im Interesse der Sicherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes wird seitens der Stadt Glinde empfohlen, bei Eignung der Bodenbeschaffenheit und ausreichender Grundstücksgröße eine Versickerung des anfallenden Dachflächenwassers auf dem Grundstück selbst vorzunehmen. Auch auf die Möglichkeit der Verwertung aufgefangenen Regenwassers, z.B. durch die Verwendung im sanitären Bereich der Gebäude, wird hingewiesen. Einzelheiten sollten rechtzeitig durch Berechtigte mit den zuständigen Trägern der betreffenden Ver- und Entsorgung geklärt werden. Auf die einschränkenden Vorschriften durch die Zone III des Wasserschutzgebietes wird hingewiesen.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
	Eingeschränkte Gewerbegebiete (gem. § 8 BauNVO) (Einschränkung hinsichtlich zul. Schalleistungspegel § 1(4) 2 BauNVO)	
	Grundflächenzahl (z.B. 0,6)	
	Geschoßflächenzahl (z.B. 1,2)	
TH=9,00m max.	maximale Traufhöhe	
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	§ 9 (1) 2 BauGB
	abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG	§ 9 (1) 10 BauGB
	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (S=Sichtflächen)	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Straßenbegleitgrün	
	Straßenverkehrsflächen	
R + W	Rad- und Wanderweg	
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen (öffentliche Parkfläche)	
	Bereich ohne Ein- bzw. Ausfahrten	
	VERSORGUNGSFLÄCHEN	§ 9 (1) 12 BauGB
	Elektrizität / Gas	
	FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG	§ 9 (1) 14 BauGB
	Regenrückhaltebecken / Pumpstation	
	Mulde für Oberflächenentwässerung	
	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BauGB
	öffentliche Parkanlage / private Parkanlage	
	FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) 20 BauGB
	Sukzessionsfläche	
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN VORKEHRUNGEN	§ 9 (1) 24 BauGB
	Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besondere Bedürfnisse und Eigenschaften (Lärmpegelbereich III; § 1 (4) 2 BauNVO)	
	maximal zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel tags/nachts in B (A) / m (§ 1 (4) 2 BauNVO)	
	Knick	
	Erhaltungsgebot für Anpflanzungen (Knick)	
	Anpflanzgebot für Einzelbäume /Erhaltungsgebot für Einzelbäume	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 22 DER STADT GLINDE	§ 9 (7) BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Firsthöhen und Geschoßflächenzahlen	
	ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
	Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlichen Schallleistungspegeln	
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	Vorhandene Flurstücksgrenzen	
	künftig entfallende Flurstücksgrenzen	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
232	Flurstücksbezeichnung	
X 35.42	Höhenpunkte	
	Sichtfläche	
	Böschungen	
	Beispielhafte Anordnung von Bäumen	
	Bemaßung in Meter	
	mögliche Führung eines Wanderweges innerhalb von Grünflächen	
	künftig entfallender Einzelbaum	
	III. KENNZEICHNUNGEN	§ 9 (5) BauGB
	FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs.5 (1) BauGB
	Altablagerung Nr. 169	
	IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 9 (6) BauGB
	Begrenzung der Anbauverbotszone nach § 29 StrWG	
	Grenze des Waldschutzabstandes nach § 32 LWaldG	
	zu erhaltender Knick nach § 15b LNatSchG	
	Grenze des Landschaftsschutzgebietes gem. § 18 LNatSchG Landschaftsschutzgebiet	

ÜBERSICHTSPLAN



M 1 : 25 000

SATZUNG DER STADT GLINDE über den Bebauungsplan Nr. 22

Gebiet: Nördlich der "Möllner Landstraße" (L 94),
westlich der "Kreisstraße 80" (K 80),
südlich des "Spitzwaldes"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 22.10.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 22.09.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Bergedorfer Zeitung vom 22.10.1995 erfolgt.

Glinde, den 20.11.1998



[Signature]
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz BauGB wurde 18.12.1995 bis 19.01.1996 durchgeführt.

Glinde, den 20.11.1998



[Signature]
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.11.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Glinde, den 20.11.1998



[Signature]
Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat am 12.12.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Glinde, den 20.11.1998



[Signature]
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.01.1997 bis 21.02.1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.01.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Glinde, den 20.11.1998



[Signature]
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach ~~der~~ öffentlichen Auslegung geändert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus ~~der~~ Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B sowie ~~die~~ Begründung haben in der Zeit vom ~~dem~~ ~~20.01.1997~~ ~~bis~~ ~~zum~~ ~~21.02.1997~~ während der Dienststunden ~~erneut~~ öffentlich ausgelegen.

(Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu ~~den~~ ~~geänderten~~ und ~~ergänzten~~ Teilen vorgebracht werden könnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit ~~dem~~ Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ~~dem~~ ~~20.01.1997~~ ortsüblich bekanntgemacht.

Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach ~~§ 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Nr. 2 BauGB~~ durchgeführt.

Glinde, den

Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 22.10.1998 als Satzung beschlossen und die Begründung durch ~~den~~ Beschluß gebilligt.

Glinde, den 20.11.1998



[Signature]
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus ~~der~~ Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird ~~hiermit~~ ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Glinde, den 20.11.1998 ~~12.04.1999~~



[Signature]
1. Stadträtin i.V. Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 14. Dez. 1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Glinde, den 14. Dez. 1998

[Signature]



Der Beschluß über den Bebauungsplan durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 19.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.04.1999 in Kraft getreten.

Glinde, den 20.04.1999

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.10.1998 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Glinde, den 20.11.1998



[Signature]
Bürgermeister



[Signature]
Bürgermeister

STADT GLINDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

PLANUNGSBÜRO
JÜRGEN ANDERSSEN
RAPSACKER 12A - 23556 LUBECK
TEL.: 0451-879870 FAX.: 0451-8798722

Planungsstand

SATZUNG

1. Ausfertigung